

## **Rechtsfolgenbelehrung bei Pflichtverletzungen gemäß §§ 31, 31a SGB II**

Nach dem Grundsatz des Forderns (§ 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) sind Sie verpflichtet, in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten – insbesondere den Einsatz Ihrer Arbeitskraft – zu nutzen, um Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften sicherzustellen.

Die §§ 31, 31a SGB II sehen Leistungsminderungen vor, wenn sie

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen oder fortzuführen, oder
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten oder abbrechen.

Das Bürgergeld mindert sich bei Vorliegen einer der genannten Pflichtverletzungen um 10 % für einen Monat.

Bei einer weiteren Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld um 20 % für zwei Monate, bei jeder weiteren um 30 % für drei Monate.

Leistungsminderungen wegen wiederholten Pflichtverletzungen sind in der Summe auf 30 % des Bürgergeldes begrenzt.

Eine Minderung erfolgt mit Beginn des Folgemonats nach der Bekanntgabe eines Minderungsbescheides. Dieser wird Ihnen innerhalb von sechs Monaten nach der Pflichtverletzung bekannt gegeben.

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen können. Sollten Sie der Auffassung sein, für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, dieser jedoch nach objektiven Maßstäben nicht anerkannt werden kann, so geht diese Fehlannahme zu Ihren Lasten.

Wird die Mitwirkungspflicht doch noch erfüllt oder erklären Sie sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit, den Pflichten nachzukommen, können unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ab diesem Zeitpunkt die Leistungen wieder in vollem Umfang erbracht werden. In diesen Fällen darf die Minderung ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

Von der Minderung kann abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde und insbesondere den Zielen des SGB II (z.B. Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Arbeit) widersprechen würde.

### **Allgemeiner Hinweis:**

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie unter Umständen zusätzlich zu einer Minderung auch ersatzpflichtig nach § 34 SGB II werden können. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Sie als Volljähriger vorsätzlich oder grob fahrlässig und ohne wichtigen Grund die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch auf Bürgergeld geschaffen, erhöht oder nicht verringert haben.